

Tit. 6.1.4 RdSchr. 07p
Gemeinsames Rundschreiben zur Versorgung mit Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln

Tit. 6.1 – Allgemeine Leistungsgrundsätze -> Tit. 6.1.4 – Hilfsmittelversorgung bei vollstationärer Pflege

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zur Versorgung mit Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07p

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 6.1.4 RdSchr. 07p – Hilfsmittelversorgung bei vollstationärer Pflege

Versicherte können bei stationärer Pflege auch dann Anspruch auf die individuelle Versorgung mit Hilfsmitteln zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung haben, wenn eine Teilhabe am Leben der Gemeinschaft beispielsweise nur passiv oder sehr eingeschränkt möglich ist. Die Pflicht der Heimträger zur Vorhaltung von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln in stationären Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI (Pflegeheime), die für den üblichen Pflegebetrieb notwendig sind und/oder der Erfüllung des Versorgungsauftrags entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung eines Pflegeheimes und der dafür erforderlichen Sachausstattung dienen, bleibt hiervon unberührt [Vgl. zu weiteren Einzelheiten: RdSchr. 07 o].